

**Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
Herrn Vorsitzenden Dr. Manfred Gentz**

Per Mail: regierungskommission@dcgk.de

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu Kodexanpassungen und –änderungen 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Gentz, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Plenarsitzung am 13.10.2016 haben Sie Vorschläge zur Änderung und Anpassung des Kodex für das Jahr 2017 beschlossen und anschließend die Öffentlichkeit zur Beteiligung im Konsultationsverfahren eingeladen.

Gerne möchte ich in meiner Funktion als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG zu nachfolgender vorgeschlagener Änderung Stellung nehmen:

Ergänzung der Ziff. 5.2 Abs. 2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden.“

Die Ergänzung der Ziff. 5.2 Abs.2 wird von mir abgelehnt, da sie meines Erachtens der Systematik des Aktienrechts und der gesetzlich geregelten Unternehmensverfassung widerspricht:

Die im Aktienrecht geregelte Unternehmensverfassung geht von einer Kompetenzteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand aus. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen ist Aufgabe des Vorstands, wohingegen der Aufsichtsrat eine unternehmensinterne Überwachungsaufgabe wahrnimmt. Die personell und funktionell zwingende Trennung von Unternehmensleitung und -kontrolle steht der vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung des Aufsichtsratsvorsitzenden und somit der im Aktienrecht angelegten Systematik entgegen.

Die Begründung der Erweiterung der Kompetenzen des Aufsichtsratsvorsitzenden -in Abkehr von der bisher im Gesetz angelegten Kompetenzverteilung- mit notwendiger Annexkompetenz und gelebter Praxis ist nicht überzeugend.

Die Ergänzung birgt die Gefahr, dass die gesetzlich geregelte Machtbalance in der Unternehmensverfassung gegebenenfalls durch Eingriffe in die Kompetenzen des Vorstands (§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Satz 1 AktG), eine Ungleichbehandlung der Aktionäre (§ 53 a AktG) sowie aufgrund einer ungleichen Berechtigung der Aufsichtsratsmitglieder außer Balance gerät.

Die Einflussnahme einzelner Investoren auf den Aufsichtsratsvorsitzenden, außerhalb der Hauptversammlung, in der die Investoren Gelegenheit haben unter Teilnahme des Gesamtaufsichtsrats Forderungen aufzustellen (§ 118 Abs. 1 AktG), könnte den grundsätzlich zuständigen Gesamtaufsichtsrat schwächen oder gar Plenumsentscheidungen präjudizieren und zu Parallelstrukturen führen, was dem Zweck des Aktienrechts entgegenstehen würde.

Zumindest aber würde ein Informationsgefälle gegenüber dem originär zuständigen Plenum entstehen. Die umfassenden Informationsrechte des Plenums müssten zumindest durch Berichtspflichten analog denen der Ausschüsse gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG gesichert werden.

Insbesondere in paritätisch mitbestimmten Unternehmen wird durch die Empfehlung der Einzelgesprächsführung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Transparenz und Gleichberechtigung im Aufsichtsrat nicht Rechnung getragen.


Die Rolle des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und der Arbeitnehmervertreter bleibt in dem Ergänzungsvorschlag völlig unberücksichtigt, was zu einem Ungleichgewicht in der Interessenvertretung in der Praxis des Aufsichtsrats führen kann.

Das Anteilseignerinteresse, das Unternehmensinteresse sowie aber auch das Arbeitnehmerinteresse sind in Einklang zu bringen, was durch die Sonderstellung des Aufsichtsratsvorsitzenden, der überwiegend das Anteilseignerinteresse im Fokus hat, unterlaufen werden könnte.

Fraglich ist zudem, ob nicht die Ausübung der Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsvorsitzenden durch die Aufnahme von Gesprächen mit Investoren gefährdet ist, zumal die Anzahl der Gespräche steigen könnte, sollten sich Investoren unter Umständen durch die Neuregelung im Kodex, berufen fühlen, entsprechende Gespräche einzufordern.

Ich hoffe, meine Hinweise und Anregungen finden Berücksichtigung in der weiteren Debatte über die Kodexänderungen und –ergänzungen 2017.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Rieger